

## Allgemeine Vertragsgrundlagen Sparebits, Stand Januar 2018

### 1. Allgemeines:

- 1.1 Die nachfolgenden Bedingungen gelten für alle Verträge über Leistungen zwischen Sparebits und dem Auftraggeber ausschließlich. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn der Auftraggeber allgemeine Geschäftsbedingungen verwendet und diese entgegenstehende oder von den hier aufgeführte Bedingungen abweichenden Bedingungen enthalten.
- 1.2 Abweichungen von den hier aufgeführten Bedingungen sind nur dann gültig, wenn ihnen Sparebits ausdrücklich zustimmt.

### 2. Urheberrecht und Nutzungsrechte

- 2.1 Jeder an Sparebits erteilte Auftrag ist ein Urheberwerkvertrag, der auf die Einräumung von Nutzungsrechten an den Werkleistungen gerichtet ist.
- 2.2 Alle Scandaten, die aus vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Objekten bei Sparebits entstehen, und auch daraus erstellte CAD-Zeichnungen (3D und 2D) unterliegen dem Urheberrechtsgesetz und sind als von Sparebits erstelltes Werk zu betrachten. Die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes gelten somit für diese Werke, und sie gelten auch dann zwischen den Parteien, wenn die erforderlichen Schutzvoraussetzungen im Einzelfall nicht gegeben sein sollten. Damit stehen Sparebits insbesondere die Urheberrechtlichen Ansprüchen aus §§97ff. UrhG zu.
- 2.3 Sparebits geht davon aus, dass alle Objekte, die der Auftraggeber an Sparebits zum 3D-Scan überlässt, keinem patentrechtlichen Schutz unterliegen. Dafür Sorge zu tragen, dass bei den einzuscannenden Objekten keine Patentrechte verletzt werden, ist nicht die Aufgabe von Sparebits und auch nicht Teil des an Sparebits erteilten Auftrages, somit stellt der Auftraggeber Sparebits frei von jeglichen Regressansprüchen, die sich aus Patentrechtsverletzungen durch das Einscannen und die Weiterverarbeitung der 3D-Daten des Objektes ergeben könnten.
- 2.4 Sparebits überträgt dem Auftraggeber die für den jeweiligen Zweck erforderlichen Nutzungsrechte an den 3D-Daten, die Teil des Vertrages sind. Soweit nicht anders vereinbart, wird jeweils nur ein einfaches Nutzungsrecht übertragen. Eine Übertragung der Nutzungsrechte auf den Auftraggeber an Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Vereinbarung zwischen Auftraggeber und Sparebits.
- 2.5 Die Nutzungsrechte gehen erst nach vollständiger Zahlung der Vergütung durch den Auftraggeber auf diesen über.

### 3. Vergütung

- . 3.1 Bereits die Anfertigung von Entwürfen ist kostenpflichtig, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Die Vergütung sind Nettobeträge, die zusätzlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer zu zahlen sind.
- . 3.2 Werden die Designleistungen in größerem Umfang als ursprünglich vorgesehen genutzt, ist Sparebits berechtigt, nachträglich die Differenz zwischen der höheren Vergütung für die tatsächliche Nutzung und der ursprünglich erhaltenen Vergütung zu verlangen.
- . 3.3 Soweit sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist die Vergütung bei Ablieferung des Werkes fällig. Sie ist ohne Abzug zahlbar.
- . 3.4 Die Abnahme darf nicht aus gestalterisch-künstlerischen Gründen verweigert werden. Im Rahmen des Auftrages besteht Gestaltungsfreiheit.
- . 3.5 Werden die bestellten Arbeiten in Teilen abgenommen, so ist eine entsprechende Teilvergütung jeweils bei Abnahme des Teiles fällig. Erstreckt sich ein Auftrag über einen längeren Zeitraum oder erfordert er von Sparebits hohe finanzielle Vorleistungen, sind angemessenen Abschlagszahlungen zu leisten, und zwar 1/3 der Gesamtvergütung bei Auftragserteilung und 2/3 nach Ablieferung.
- . 3.6 Bei Zahlungsverzug kann Sparebits Verzugszinsen in Höhe von 6% über dem jeweiligen Basiszinssatz der EZB p.a. verlangen.

### 4. Geistiges Eigentum

jedes durch Sparebits gestaltete Werk und Konzept ist geistiges Eigentum von Sparebits. Die Verwendung oder Verwertung oder auch dessen Nachahmung -auch von Teilen - ist ohne eine entsprechende Vertragsgrundlage nicht erlaubt. Zuwiderhandlungen ziehen entsprechende rechtliche Konsequenzen nach sich.

### 5. Digitale Daten

- . 5.1 Sparebits ist nicht verpflichtet, Layoutdaten an den Auftraggeber herauszugeben. Dies betrifft nicht die für den Kunden zur Nutzung des Werkes notwendigen Nutzungsdaten. Wünscht der Kunde die Herausgabe der Erstellungs- und Layoutdaten, ist dies gesondert zu vereinbaren und evtl. zu vergüten.

## 6. Gewährleistung

- . 6.1 Sparebits verpflichtet sich, den Auftrag mit größtmöglicher Sorgfalt auszuführen, insbesondere auch Sparebits überlassene Vorlagen und Muster etc. sorgfältig zu behandeln.
- . 6.2 Beanstandungen, gleich welcher Art sind innerhalb von 14 Tagen nach Ablieferung des Werkes schriftlich bei Sparebits geltend zu machen. Danach gilt das Werk als mangelfrei abgenommen.

## 7. Haftung

. 7.1 Sparebits haftet – sofern der Vertrag keine anderslautenden Regelungen trifft – gleich aus welchem Rechtsgrund für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Für leichte Fahrlässigkeit haftet Sparebits bei der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten. In diesem Fall ist jedoch die Haftung für mittelbare Schäden, Mangelfolgeschäden und entgangenen Gewinn ausgeschlossen. Für Aufträge, die im Namen und auf Rechnung des Auftraggebers an Dritte erteilt werden, übernimmt Sparebits gegenüber dem Auftraggeber keinerlei Haftung oder Gewährleistung, soweit Sparebits kein Auswahlverschulden trifft.

## 8 Gestaltungsfreiheit

- . 8.1 Verzögert sich die Durchführung des Auftrages aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, kann Sparebits eine angemessene Erhöhung der Vergütung verlangen.
- . 8.2 Der Auftraggeber versichert, dass er zur Verwendung aller an Sparebits übergebenen Vorlagen berechtigt ist. Sollte er entgegen dieser Versicherung nicht zur Verwendung berechtigt sein, stellt der Auftraggeber Sparebits von allen Ersatzansprüchen Dritter frei.